

Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig

Alte Fassung	Neufassung
<p>1. <u>ALLGEMEINES</u></p> <p>Die Stadt gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes den dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. angeschlossenen Vereinen/ Verbänden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung und diesen Richtlinien.</p> <p>Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschussbeträge vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Ebenso können einzelne Zuschussarten in den einzelnen Jahren ganz entfallen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.</p>	<p>1. ALLGEMEINES</p> <p>Die Stadt gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung den dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. angeschlossenen Braunschweiger Sportvereinen und -verbänden jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließende Zuwendungen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind. Ferner können einzelne Förderarten in den einzelnen Jahren ganz entfallen.</p>
<p>2. <u>VORAUSSETZUNGEN UND FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN</u></p>	<p>2. VORAUSSETZUNGEN UND FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN</p>
<p>2.1 Der Antragsteller muss in das Vereinsregister eingetragen und in Braunschweig ansässig sein.</p>	<p>2.1 Der Antragsteller muss in das Vereinsregister eingetragen, in Braunschweig ansässig und nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein.</p>
<p>2.2 Der Antragsteller muss nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein.</p>	<p>2.2 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig- Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen.</p>
<p>2.3 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt - Fachbereich Schule und Sport - zu beantragen.</p>	<p>2.3 Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.</p>
<p>2.4 Anträge nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien müssen bis zum 15. März des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, vorliegen.</p>	<p>2.4 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden *.</p>

2.5 Die beantragte Förderung muss unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.	
2.6 Der Antragsteller muss alle weiteren Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben.	
2.7 Der Antragsteller muss nachweisen, dass Eigenmittel und Eigenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung und zur eigenen Finanzkraft eingesetzt werden.	
2.8 Der Antragsteller muss die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen anerkennen.	
2.9 Erforderliche und abschließend geprüfte Verwendungsnachweise bereits gewährter Zuschüsse müssen vorliegen. Verwendungsnachweise können im Einzelfall oder generell gefordert werden.	
<p>2.10 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden *.</p> <p>Abweichend von den Ziffern 2.3, 2.6 und 2.7 gelten für Unterhaltungszuschüsse die unter Ziffer 3.4 dieser Richtlinien aufgeführten Regelungen.</p>	
3. <u>FÖRDERUNGSARTEN</u>	3. FÖRDERARTEN
<p>3.1 <u>Bereitstellung der städtischen Sportstätten</u></p> <p>Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Vereine/ Verbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.</p>	<p>3.1 <u>Bereitstellung der städtischen Sportstätten</u></p> <p>Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Vereine/ Verbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.</p>

<p>3.2 <u>Nutzung sonstiger Sportstätten</u></p> <p>Vereine/ Verbände, die sonstige Sportstätten nutzen, können Zuwendungen erhalten, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird.</p>	<p>3.2 <u>Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten</u></p> <p>Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.</p>
<p>3.3 <u>Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten</u></p> <p>Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätten kann die Stadt unter folgenden Voraussetzungen Zuwendungen gewähren:</p>	<p>3.21 Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.</p>
<p>3.31 Die Maßnahme muss einen unmittelbaren Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die Gaststätten und deren Einrichtungen, Wohnungen, Garagen und gewerblich betriebene Anlagen betreffen.</p>	<p>3.22 Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 15. März des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.</p>
<p>3.32 Für die Maßnahme muss die Stadt den Bedarf anerkennen.</p>	<p>3.23 Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.</p>
<p>3.33 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist die Vorlage eines nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.</p>	<p>3.24 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.</p>
<p>3.34 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten.</p>	<p>3.25 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten bzw. Gesamtausgaben.</p>
<p>3.35 Die Stadt ist unabhängig von evtl. erforderlichen Genehmigungsverfahren über die Planung und Durchführung zu informieren.</p>	<p>3.26 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Vom Eigenanteil können maximal 40 % in Arbeitsleistungen erbracht werden. Arbeitsleistungen können mit bis zu 15 € pro Stunde angesetzt werden.</p>

<p>3.36 Übersteigt die Summe der beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird über die Anträge nach folgenden Prioritäten entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Priorität: Sicherheit 2. Priorität: Erhaltung und Pflege der Sportstätten 3. Priorität: Umweltschutzmaßnahmen 4. Priorität: Ergänzung und Erweiterung 5. Priorität: Kauf von Sportgeräten 6. Priorität: Neue Maßnahmen 	<p>3.27 Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr 2. Priorität: sonstige Instandsetzung 3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten 4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau <p>Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.</p>
	<p>3.28 Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>
<p>3.4 <u>Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten</u></p> <p>Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung vereinseigener sowie gepachteter und gemieteter Sportstätten Unterhaltungszuschüsse. Die Höhe der Unterhaltungszuschüsse wird jährlich festgesetzt.</p> <p>Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung der Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befindet und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder bestehende Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.</p>	<p>3.3 <u>Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten</u></p> <p>Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung von Teilen ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur auf der Grundlage der jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließenden Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten in der Stadt Braunschweig und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Unterhaltungszuschüsse.</p> <p>Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung der Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen.</p>

<p>Erstmalig im Jahr 2008 müssen Sportvereine, denen Unterhaltungszuschüsse für die Pflege von Rasengroß- und -kleinspielfeldern sowie Plätzen mit Tennenbelag zustehen, Pflegepläne von der Stadt oder durch Fachbetriebe erarbeiten lassen und der Verwaltung zur Genehmigung vorlegen. Die Unterhaltungszuschüsse werden im Jahr 2008 erst nach Vorlage der Pflegepläne ausgezahlt.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, von einzelnen Vereinen auch künftig neue Pflegepläne anzufordern.</p> <p>Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert (siehe auch Ziffer 2.10) und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.</p>	<p>Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.</p> <p>Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen- und Kunstrasenspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.</p> <p>Es ist generell ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen.</p> <p>Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert (siehe auch Ziffer 2.4) und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.</p>
<p>3.5 <u>Förderung des Vereinssportbetriebes</u></p>	<p>3.4 <u>Förderung des Vereinssportbetriebes</u></p>
<p>3.51 <u>Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen</u></p> <p>a. Die Stadt gewährt Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften. Es muss sich dabei mindestens um eine Deutsche Meisterschaft handeln, die von einem dem Landessportbund oder Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden - Fachverband ausgerichtet wird.</p> <p>Zur Teilnahme an den jeweiligen Meisterschaften muss sich die/ der Aktive in Ausscheidungskämpfen seines Spitzenverbandes qualifiziert haben.</p> <p>Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden.</p>	<p>3.41 <u>Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen</u></p> <p>Für die nachfolgend unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Förderarten ist eine rechtzeitige schriftliche Antragstellung bei der Stadt erforderlich.</p> <p>a) Die Stadt gewährt Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften auf der Grundlage der jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließenden Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten in der Stadt Braunschweig und Teilnahme an Meisterschaften. Es muss sich dabei mindestens um eine Deutsche Meisterschaft handeln, die von einem dem Landessportbund oder Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet wird.</p> <p>Zur Teilnahme an den jeweiligen Meisterschaften muss sich die/ der Aktive in Ausscheidungskämpfen seines Spitzenverbandes qualifiziert haben.</p>

<p>Folgende Zuwendungen können gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrkostenzuschuss bis max. 50 % der entstandenen Kosten (maximal Deutsche Bahn AG-Tarif 2.Klasse-Rückfahrkarte Braunschweig – Wettkampfort) - Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von 6,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag) - Übernachtungszuschuss in Höhe von 6,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer <p>b. Für andere Veranstaltungen können ausnahmsweise Pauschalzuschüsse je Teilnehmerin/ Teilnehmer gewährt werden, wenn es sich um herausragende sportliche Veranstaltungen handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Braunschweiger Aktiven besteht.</p> <p>Die Zuwendungen werden anteilig um die Beträge gekürzt, die von anderer Seite bewilligt werden.</p> <p>c. Für Begleitpersonen können in gleicher Höhe wie für Aktive Zuschüsse gewährt werden. Für jeweils bis zu 10 Aktive wird eine Begleitperson anerkannt. Die Höhe dieser Zuwendungen ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.</p>	<p>Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden.</p> <p>b) Für andere Veranstaltungen können ausnahmsweise Pauschalzuschüsse je Teilnehmerin/ Teilnehmer gewährt werden, wenn es sich um herausragende sportliche Veranstaltungen handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Braunschweiger Aktiven besteht.</p> <p>Die Zuwendungen werden anteilig um die Beträge gekürzt, die von anderer Seite bewilligt werden.</p> <p>c) Für Begleitpersonen können in gleicher Höhe wie für Aktive Zuschüsse gewährt werden. Für jeweils bis zu 10 Aktive wird eine Begleitperson anerkannt. Die Höhe dieser Zuwendungen ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.</p>
<p><u>3.52 Sportveranstaltungen</u></p> <p>Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/ Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).</p>	<p><u>3.42 Sportveranstaltungen</u></p> <p>Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/ Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).</p>

<p>Als Zuschuss können max. 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.</p> <p>Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen.</p> <p>Anträge sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen.</p>	<p>Als Zuschuss können max. 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.</p> <p>Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen.</p> <p>Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>
<p><u>3.53 Leistungsgemeinschaften</u></p> <p>Die Stadt kann für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften eine Zuwendung gewähren.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.</p>	<p><u>3.43 Leistungsgemeinschaften, Leistungszentren, Landes- und Bundesstützpunkte</u></p> <p>Für die Beantragung der Zuwendung ist ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag erforderlich.</p> <p>Leistungsgemeinschaften sind in den einzelnen Sportarten Zusammenschlüsse von Kaderathleten von mehreren Braunschweiger Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportfachverbände teilnehmen. Die Stadt kann für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften eine Zuwendung gewähren. Die Stadt kann für den Betrieb von Leistungszentren sowie Landes- und Bundesstützpunkten der jeweiligen Sportfachverbände am Standort Braunschweig Zuwendungen gewähren.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.</p> <p>Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>
<p><u>3.54 Vereinszusammenschlüsse</u></p> <p>Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen einmalige Zuwendungen zur Verfügung stellen.</p>	<p><u>3.44 Vereinszusammenschlüsse</u></p> <p>Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskoooperationen in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.</p>

	<p>Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.</p> <p>Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.</p> <p>Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>
	<p>3.5 <u>Förderung des Jugendsports</u></p> <p>Dem Jugendsport wird seitens der Stadt Braunschweig eine besondere Bedeutung zugemessen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig fördert auf Antrag zeitlich befristete Projekte des Jugendsports der Vereine, die in besonderer Weise durch neue Ideen, Anregungen oder Wirkungen zur Verbesserung der Jugendarbeit dienen (Integration, Prävention, überfachliche Jugendarbeit etc.). Darüber hinaus sind solche Projekte besonders förderungswürdig, die sich an benachteiligte Jugendliche richten mit der Absicht, mit Sport, Spiel und Bewegung diesen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Die Unterstützung des Projektes dient der Anschubfinanzierung und wird maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt.</p> <p>Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>

<p>3.6 <u>Sonstige Sportförderung</u></p>	<p>3.6 <u>Sonstige Sportförderung</u></p>
<p>3.61 <u>Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.</u></p> <p>Die Stadt gewährt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.</p>	<p>3.61 <u>Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.</u></p> <p>Die Stadt gewährt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.</p> <p>Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>
<p>3.62 <u>Beschäftigung von Übungsleitern</u></p> <p>Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren.</p> <p>Die Stadt zahlt den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e. V., der die Verteilung dieser Zuwendung an die Vereine vornimmt und hierüber Verwendungsnachweise führt</p>	<p>3.62 <u>Beschäftigung von Übungsleitern</u></p> <p>Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren.</p> <p>Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Zuschuss für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V., der die Verteilung dieser Zuwendung an die Vereine vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.</p>
<p>3.63 <u>Sportabzeichen</u></p> <p>Die Stadt Braunschweig unterstützt die Sportabzeichenaktionen durch die Bereitstellung von anteiligen Mitteln für Personalkosten beim Stadtsportbund Braunschweig e. V.</p>	<p>3.63 <u>Sportabzeichen</u></p> <p>Die Stadt Braunschweig unterstützt auf prüffähigen Antrag die Sportabzeichenaktionen durch die Gewährung von Zuwendungen an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. im Rahmen einer institutionellen Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.</p> <p>Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>

3.7 <u>Ehrungen</u>	3.7 <u>Ehrungen</u>
3.7.1 <u>Ehrung von Meisterinnen und Meister des Sports</u> Die Stadt ehrt in jedem Jahr Sportlerinnen und Sportler, die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen werden durch die politischen Gremien der Stadt festgelegt.	3.7.1 <u>Ehrung von Meisterinnen und Meister des Sports</u> Die Stadt ehrt in jedem Jahr Sportlerinnen und Sportler, die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen werden durch die politischen Gremien der Stadt festgelegt.
3.7.2 <u>Sportmedaille der Stadt Braunschweig</u> Hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport ehrt die Stadt mit der Sportmedaille entsprechend den von den politischen Gremien beschlossenen Verleihungsgrundsätzen.	3.7.2 <u>Sportmedaille der Stadt Braunschweig</u> Hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport ehrt die Stadt mit der Sportmedaille entsprechend den von den politischen Gremien beschlossenen Verleihungsgrundsätzen.
4. INKRAFTTRETEN Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.	4. INKRAFTTRETEN Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
* § 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendung: Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbes. § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).	* § 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen: Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbes. § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).